



**Per Protoschill**

# **Abfrage der Nachhaltigkeits- Präferenzen ab 2.8.2022**

Besonderheiten in der  
betrieblichen  
Altersversorgung



**Die Stuttgarter**

Der Vorsorge-Versicherer

# Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen aufgrund IDD

## Betroffenheit bAV?

1. Verpflichtung betrifft **Vermittler** und „Produkthersteller“, also **Lebensversicherer** und Fondsgesellschaften.
2. Die delegierte Verordnung gilt für **Versicherungsanlage-Produkte<sup>1)</sup>** (= **3. Schicht**), d.h. **bAV-Produkte sind per delegierter Verordnung nicht** betroffen - aber auch nicht ausgeschlossen.

Einschätzung GDV\*):

- DVO-IBIP nur für Versicherungsanlageprodukte
- Für andere Produkte gelten die sonstigen gesetzlichen Vorschriften (u.a. § 6 VVG)
- Entsprechende Anwendung der Vorgaben der DVO-IBIP bei der Beratung zu anderen Produkten zulässig
- (Über-)erfüllt die Maßstäbe des § 6 VVG

<sup>\*)</sup> vgl. FAQ zu Offenlegungs-VO, 9.12.2021, RZ 105

# Pflichten des Versicherers unabhängig von der Del. VO zur IDD 2021/1257

## § 6 VVG – Kernaussage:

- Der Versicherer hat den **Versicherungsnehmer nach dessen Wünsche und Bedürfnisse zu befragen und zu beraten**. Der jeweilige Rat ist zu begründen.

# Pflichten des Vermittlers / Maklers unabhängig von der Del. VO zur IDD 2021/1257

## § 61 VVG – Kernaussage:

- Der Vermittler hat den **Versicherungsnehmer nach dessen Wünsche und Bedürfnisse zu befragen und zu beraten**. Der jeweilige Rat ist zu begründen.

## § 59 iV.m. § 7c Abs.1 Satz 2 VVG – Kernaussage:

- Der Vermittler hat eine Empfehlung abzugeben, welcher **Versicherungsvertrag geeignet ist die Bedürfnisse des Kunden zu erfüllen**.

# Überlegungen für Vermittler i.Z.m. IDD und bAV

Seit 10.3.2021:  
Offenlegung, ob Nachhaltigkeit in der Beratung berücksichtigt wird

nein

konventionelle  
Beratung/  
Produktauswahl

ja

Beratung/  
Produktauswahl  
anhand der offengelegten  
Informationen

Empfehlung GDV: auch für DV, UK, RDV  
offenlegen  
(FAQ zur Offenlegungs-VO 14-19, GDV, Stand 20211209)



Ab 2.8.2022:  
Abfrage von Nachhaltigkeits-Präferenzen in der bAV-Beratung



Einschätzung GDV: gilt grundsätzlich verpflichtend **nur für Versicherungsanlageprodukte**, nicht für die bAV  
(FAQ zur Offenlegungs-VO 105, GDV, Stand 20211209)

# Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen aufgrund IDD

## Betroffenheit bAV?

- In der bAV i.d.R. zweistufiger Prozess:
  - Arbeitgeber / Trägerunternehmen als Versicherungsnehmer
  - in Abhängigkeit von Festlegungen des Arbeitgebers: ggf. Befragung Arbeitnehmer / Begünstigte als versicherte Person

**Freiwillige Entscheidung Vermittler:**  
Abfrage NH-Präferenzen nach IDD im Sinne einer ganzheitlichen  
Beratung auch in der bAV

nein

Beratung wie bisher

ja

Abklärung mit Arbeitgeber  
Einbeziehung Arbeitnehmer  
festlegen

## Grundvoraussetzung:

- Abgefragte/ermittelte Präferenz des AG ist zu dokumentieren.
- Produktauswahl ist zu begründen.
- AN nimmt AG-Festlegungen an, sonst keine bAV-Teilnahme
- Ergebnisse dokumentieren

**Freiwillige Entscheidung Vermittler:**  
Abfrage NH-Präferenzen nach IDD im Sinne einer ganzheitlichen Beratung auch in der bAV

ja

Abklärung mit Arbeitgeber  
Einbeziehung Arbeitnehmer  
festlegen

**NH-Präferenz Arbeitgeber**

Arbeitnehmer  
stimmt Festlegung zu

Keine Zustimmung  
des Arbeitnehmers

Dokumentation:  
Übereinstimmung,  
Teilnahme

Dokumentation:  
Keine Übereinstimmung,  
keine Teilnahme



## Fazit

- Mit IDD und MIFID erhält **Nachhaltigkeit** systematischen Zugang in den **Beratungsprozess**
- Für **Versicherungsanlageprodukte** ist Nachhaltigkeitspräferenz-Abfrage **zwingend** und im Beratungsprozess und der genutzten Technologie zu integrieren
- Bei Nicht-Versicherungsanlageprodukten wie die **bAV** bleiben die bisherigen Beratungspflichten nach VVG, Nachhaltigkeitspräferenz-Abfrage nach DVO-IDD **optional**
- An der DVO-IDD orientierte Beratungsprozesse sind **auch in der bAV (optional) nutzbar**
- **Datenlage wird anfänglich spärlich sein**

# Übersicht oft verwendeter Abkürzungen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Quelle: Stuttgarter Lebensversicherung, 2022

Abkürzung	Bedeutung	Inhalt
„Art. 6“	Bezieht sich auf Artikel 6 der Off-VO	Regelt die Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene im Rahmen der vorvertraglichen Informationen; findet bei „konventionellen“ Produkten Anwendung, die keine Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Risiken und nachteilige Auswirkungen müssen aber trotzdem transparent sein und u.a. im Rahmen des Art. 7 Off-VO erläutert werden (Berichterstattung zu den PAI rückwirkend ab 31.12.2022).
„Art. 8“	Bezieht sich auf Artikel 8 der Off-VO	Mit dem Produkt werden ökologische oder soziale Maßnahmen beworben; es verfolgt eine spezielle ESG-Strategie und enthält Mindestausschlüsse („hellgrün“)
„Art. 9“	Bezieht sich auf Artikel 9 der Off-VO	Regelt die Transparenz zu Produkten, die nachhaltige Investitionen anstreben; wirkungsorientierte und umfangreiche Allokation in nachhaltige Investments („dunkelgrün“)
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive	Mit der CSRD legt die Europäische Kommission einen einheitlichen Rahmen für die Berichterstattung nicht-finanzieller Daten fest (erstmalig in 2025 für Geschäftsjahr 2024).
EET	European ESG Template	Standardisierte Daten-Vorlage, mit der die Einstufung von Fonds und von Sicherungsvermögen nach Art. 2 Abs. 4 a-c IDD-VO vorgenommen werden kann.
ESG	Environment-Social-Governance	Umwelt-Soziales-Unternehmensführung als Dimensionen für nachhaltiges Handeln und Wirtschaften eines Unternehmens
FinDatEx	Financial Data Exchange Templates	Die FinDatEx ist eine Arbeitsgruppe, die hinter der Entwicklung der europäischen Standard-Reporting-Formate (u.a. MIFID II, Solvency II, PRIIP und SFDR) steht ( <a href="http://www.findatex.eu">www.findatex.eu</a> ).
IBIB	Insurance-based Investment Product	Versicherungsanlageprodukt, dazu zählen laut PRIIP-Verordnung Finanzprodukte, die einen Fälligkeits- oder Rückkaufwert bieten, dessen Höhe ganz oder teilweise, direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist. Das sind insbesondere klassische und fondsgebundene Renten- und Lebensversicherung der dritten Schicht. Basis- und Riesterrenten sind davon ausgenommen wegen der eigenen nationalen Zertifizierungsanforderungen.
IDD	Insurance Distribution Directive	Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) sowie Delegierte Verordnung zur IDD 2021/1257 Versicherungsvertriebsrichtlinie, die die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen sowie die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen ergänzt.
MIFID II	Markets in Financial Instruments Directive	Vorgaben für den transparenten Handel mit Wertpapieren und Finanzmarktinstrumenten für Endverbraucher
NFRD	Non-Financial Reporting Directive	Rahmen für die nichtfinanzielle Berichterstattung, wird durch die CSRD abgelöst
Off-VO	Offenlegungs-Verordnung	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor Reguliert die Offenlegung in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte für Unternehmen und Produkte im Finanzdienstleistungssektor sowie deren Vertriebe
PAI	Principal Adverse Impacts	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeits-Faktoren. Diese Auswirkungen sind i.d.R. durch die Off-VO von Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter bei den jeweiligen Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Die PAI werden konkretisiert über verpflichtende und optionale Indikatoren aus den Bereichen Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz, Biodiversität, Wasser, Abfall, Soziales und Mitarbeiter, Menschenrechte und Korruption. Die PAI beschreiben Indikatoren bzw. Kennzahlen, die eine nachteilige ESG-Wirkung haben und daher soweit wie möglich reduziert werden sollen.
RTS	Regulatory Technical Standard	Technischer Regulierungs-Standard, verfeinert und konkretisiert als Umsetzungsverordnung per EU-Rechtsakt entsprechende Verordnungen bzw. Richtlinien
SDG	Social Development Goals	UN-Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung zur Förderung nachhaltigen Friedens und Wohlstands und zum Schutz unseres Planeten
SFRD	Sustainable Finance Disclosure Regulation	s. Offenlegungs-Verordnung
Tax-VO	Taxonomie-Verordnung	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 Klassifikationssystem zur Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten
TVO	s. Off-VO	Transparenz-Verordnung, deckungsgleich zu Offenlegungs-Verordnung und SFRD

# Legal Disclaimer

Alle Informationen in dieser Präsentation hat die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sie ersetzen keine individuelle Beratung.

Die Präsentation einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht durch das Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, ist nur nach einer ausdrücklichen Zustimmung der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. zulässig. Dies gilt insbesondere auch für Vervielfältigungen dieser Präsentation oder einzelner Teile durch Ausdrucken oder Kopieren und für deren öffentlichen Wiedergabe durch Vortrag oder durch öffentliche Zugänglichmachung.

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung. Bei den Beschreibungen handelt es sich um verkürzte, unverbindliche Darstellungen. Maßgeblich sind ausschließlich die Tarifbestimmungen und die Versicherungsbedingungen.

## **Für Versicherungsanlageprodukte gilt zusätzlich:**

Die FlexRente und die Kindervorsorge sind Versicherungsanlageprodukte. Für diese Versicherungsanlageprodukte gibt es ein gesetzlich vorgeschriebenes Basisinformationsblatt.

Es stellt wesentliche Informationen über das Anlageprodukt zur Verfügung. Sie können das Basisinformationsblatt kostenlos bei uns anfordern. Sie finden es auch auf unserer Website unter [www.stuttgarter.de/basisinformationsblaetter](http://www.stuttgarter.de/basisinformationsblaetter).

## **Für fondsgebundene Produkte gilt zusätzlich:**

Die Angaben stellen keine Fondsempfehlung dar. Ausführliche Informationen finden Sie in den Unterlagen des Versicherungsvertrages, der Fondsbeschreibung, dem Produktinformationsblatt und in der Werteübersicht. Umfassende Fondsinformationen können Sie dem Verkaufsprospekt der Kapitalverwaltungsgesellschaft entnehmen, die wir Ihnen auf Aufforderung kostenlos zur Verfügung stellen.